

Juristische Schulung am Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz Schaffhausen – 2. Teil

Claudia Schneider Heusi
Rechtsanwältin
Seefeldstrasse 60
Postfach 1016
8034 Zürich

Tel. +41 (0) 43 499 16 30
csh@schneider-recht.ch
www.schneider-recht.ch

29. März 2010, 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr Ablauf 1. Teil

1. Rückblick auf den ersten Schulungshalbtag

Noch offene Fragen klären:

- Verfügungen: Bsp. 3 keine Verfügung?
- Abänderung/Aufhebung/Nichtigkeit von Verfügungen
- Rechtsmittel/Rechtsbehelfe
- KKL-Fall: Machbarkeitsstudie
- Entzug aufschiebende Wirkung bei?
- Darf auf Festsetzung einer Gebühr im Einzelfall verzichtet werden?
- KBOB-Tarif als Grundlage für Gebühr?

Administrative/Praktische Hinweise:

- Wo findet man alte Gesetze?
- Suchen von Bundesgerichtsentscheiden

Wiederaufnahme des Bsp. 3 des ersten Kurshalbtags

Wiederholung: Was ist eine Verfügung?

Verfügung: Ein *individueller*, an den Einzelnen gerichteter *Hoheitsakt*, durch den eine *konkrete* verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung *rechtsgestaltend* oder *feststellend* in *verbindlicher* *underzwingbarer* Weise geregelt wird.

Beispiel: Sanierungsverfügung „ohne Bedarf“

- Art. 16 USG Sanierungspflicht als Grundlage
- Verlangt ein Nachbar vom ALU eine Sanierung einer Anlage, so hat das ALU zuerst die entsprechenden Messungen vorzunehmen, auf welchen der Entscheid einer (Nicht-)Sanierungspflicht besteht.
- Selbst wenn keine Sanierungspflicht besteht, ist dies in Verfügungsform festzulegen, da der Nachbar zur Anfechtung legitimiert ist.

Formelle Verfügung / verfahrensfreie Verfügungen

- Die Abgrenzung von formellen Verfügungen zu sog. verfahrensfreien Verfügungen ist sehr schwierig und in der Literatur umstritten.
- Damit eine Verfügung verfahrensfrei ergehen darf, muss ein **sachlicher Grund** gegeben sein und die Verfahrensfreiheit muss sich als **verhältnismässig** erweisen.
- **Sachlicher Grund:** Dringlichkeit, Funktionsfähigkeit der Verwaltung
- **Verhältnismässigkeit:** Überwiegt das Interesse am Verfahrensverzicht das Interesse des Betroffenen an der Durchführung des Verwaltungsverfahrens?

Abänderung / Aufhebung / Nichtigkeit von Verfügungen

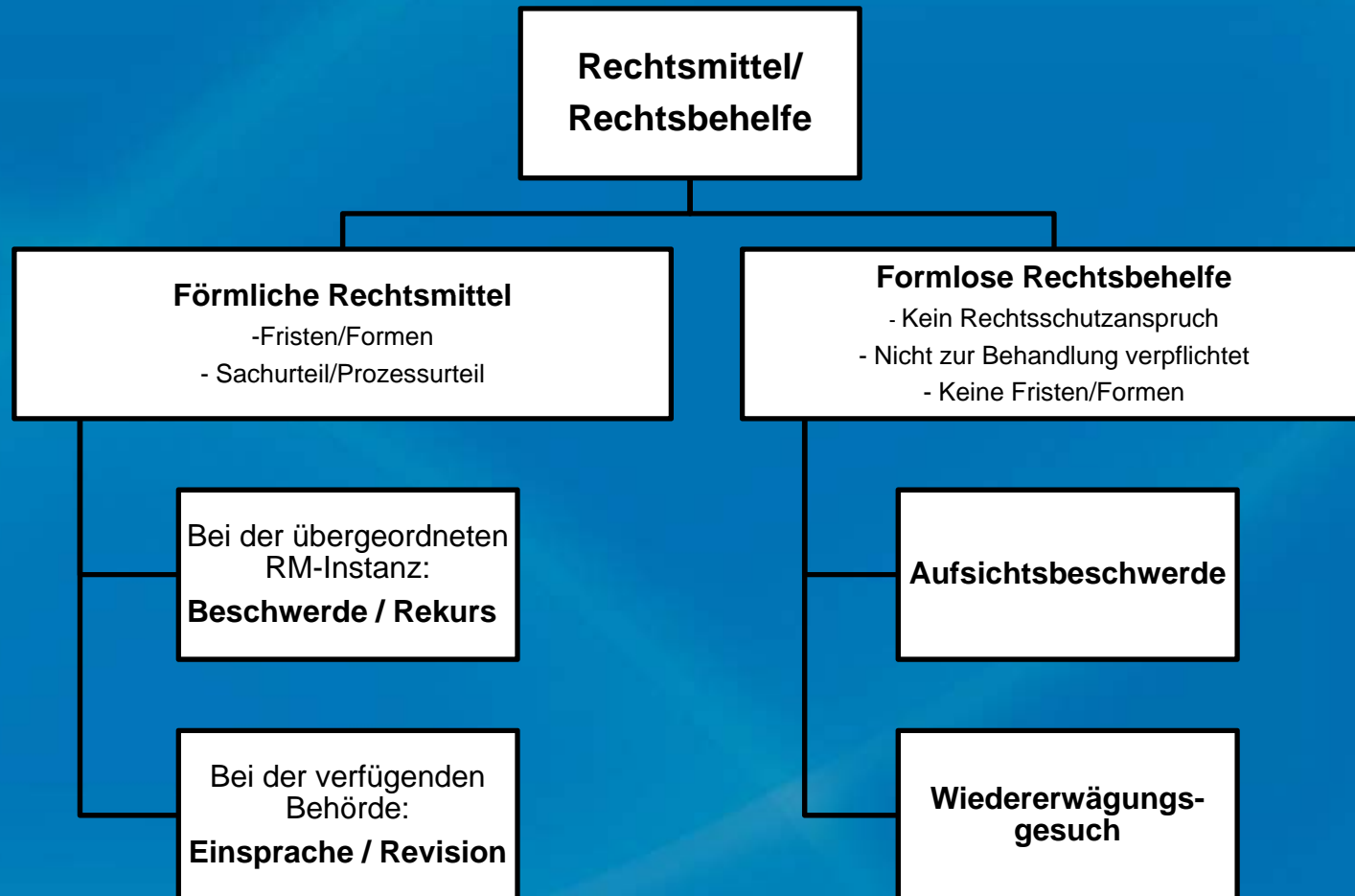
Abänderung/Aufhebung einer Verfügung:

- Eine fehlerhafte Verfügung, die noch nicht in formelle Rechtskraft erwachsen ist, kann abgeändert werden.
- Nach Eintritt der formellen Rechtskraft: nur wenn ursprünglich oder nachträglich fehlerhaft und wenn das Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts gegenüber dem Interesse am Vertrauensschutz und an der Rechtssicherheit überwiegt.

Nichtigkeit:

- Besonders schwerer Mangel
- Mangel muss offensichtlich oder leicht erkennbar sein
- Keine Gefährdung der Rechtssicherheit durch die Nichtigkeit (Abwägung)
- Bsp.: schwer wiegender Zuständigkeitsfehler, schwer wiegender Form- oder Eröffnungsfehler

Rechtsmittel / Rechtsbehelfe



KKL-Fall: Machbarkeitsstudie (BGer 1C_43/2007 vom 9. April 2008 = BGE 134 II 142)

Hier hat sich die Frage gestellt, ob eine solche Machbarkeitsstudie auch in anderen Fällen von einem Eigentümer verlangt werden könne, z.B. bei Geruchsimmissionen bei Pferdehaltung?

Massgebende Grundlagen gemäss Bundesgericht:

- Mitwirkungspflicht
- Art. 46 USG
- Art. 16 USG
- Kostentragungspflicht: Art. 2 USG (Verursacherprinzip)

Achtung: Voraussetzung der Sanierungspflicht ist, dass es sich um eine **Anlage** handelt!

Entzug der aufschiebenden Wirkung

- Gemäss Art. 23 VRG hat der Rekurs grundsätzlich aufschiebende Wirkung:

Art. 23

¹ Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, wenn die Vorinstanz nicht aus besonderen Gründen etwas anderes anordnet. Aufschiebende Wirkung

² Die Rekursinstanz kann eine gegenteilige Verfügung treffen. Bei Kollegialbehörden ist in dringlichen Fällen der Vorsitzende hiezu ermächtigt.

- Die entscheidende Vorinstanz kann aus besonderen Gründen etwas anderes anordnen. Dabei ist massgebend, dass ein schwerer Nachteil droht, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen wird.
- Prüfung der Verhältnismässigkeit unter Abwägung der Interessen
- Ev. auch nur teilweise Entzug der aufschiebenden Wirkung
- Nur mit Zurückhaltung!

Verzicht auf Erhebung einer Gebühr im Einzelfall?

Art. 13 Abs. 1 VRG sieht vor, dass die Verwaltungsbehörden für ihre Amtshandlungen Gebühren erheben und Ersatz der Barauslagen verlangen *können*.

§ 4 der Verwaltungsgebührenverordnung regelt den Verzicht auf Gebühren und legt die Voraussetzungen fest:

Verzicht	<p>§ 4</p> <p>Auf die Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn das Verfahren nicht zum Abschluss gelangt;2. wenn der Gebührenpflichtige sich in einer Notlage befindet oder wenn die Bezahlung der Gebühr für ihn eine soziale Härte bedeuten würde. Fürsorgebedürftige haben in der Regel keine Gebühren zu entrichten.
----------	---

KBOB-Tarif als Grundlage für Gebühr im nichthoheitlichen Bereich?

- KBOB-Tarif gilt grundsätzlich für die Entrichtung eines Entgelts des Staates für Planerleistungen.
 - Voraussetzung ist, dass die Verwaltungsgebührenverordnung nicht anwendbar ist.
 - Denkbar ist die Anwendung des KBOB-Tarifs bei Verrechnung der Leistungen an Dritte.
 - Kanton Zürich: Hier bestehen Weisungen (innerhalb einzelner Ämter), die den KBOB-Tarif für anwendbar erklären.
- Hier wäre ebenfalls der Erlass einer internen Richtlinie zu prüfen.

Wo findet man alte Gesetze?

Bund:

- www.admin.ch
- Amtliche Sammlung: aktuelle Gesetzestexte
- Systematische Sammlung: nach Publikationsdatum veröffentlichte Gesetze: wenn Änderungsdatum bekannt, kann hier gesucht werden.

Kanton Schaffhausen:

- www.rechtsbuch.sh.ch
- www.sh.ch → Amtsblatt

<http://www.lexfind.ch/>

- Umfassende Seite für Bund und sämtliche Kantone. Unter „News“ findet sich eine Bedienungsanleitung.

Beispiel USG

Art. 3 Vorbehalt anderer Gesetze

¹ Strengere Vorschriften in anderen Gesetzen des Bundes bleiben vorbehalten.

² Für radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlen gelten die Strahlenschutz- und die Atomgesetzgebung.⁵

AS 1984 1122

¹ [AS 1971 905, 1992 1579]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die Art. 74 und 120 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dez. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (SR 812.21).

³ BBl 1979 III 749

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR 814.91).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).



Beispiel Art. 41 USG (Auszug aus der Amtlichen Sammlung/Artikel einzeln)

Art. 41 Vollzugskompetenzen des Bundes

¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.¹

² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des Umweltschutzgesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das Bundesamt und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997² beim Vollzug mit.²

³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.³

⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Umweltschutzmassnahmen der Kantone.⁴

¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR [814.91](#)).

² SR [172.010](#)

³ Fassung gemäss Ziff. I 14 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS [1999 3071](#) 3124; [BBl 1998 2691](#)).



Suchen von Bundesgerichtsentscheiden

- www.admin.ch
- www.bger.ch
- Index, wenn Fundstelle bekannt (z.B. BGE 134 II 142):
134 = Jahrgang (gezählt ab 1874)
II: Rechtsgebiet (es gibt I – V)
142 = Seitenzahl
- Suche mit Suchbegriffen ist ebenfalls möglich (z.B. auch in Entscheidungen, die nicht für die Publikation in der Sammlung der Bundesgerichtsentscheide vorgesehen sind (z.B. 1C_43/2007))

Ablauf 2. Teil

2. Strafrecht

- Abgrenzung Privatrecht/Verwaltungsrecht/Strafrecht
- Strafrechtliche Einführung/Zuständigkeiten/Strafverfolgungsbehörden
- Ablauf eines Strafverfahrens
- Arten von Delikten
- Sanktionen, insb. Ordnungsbussen
- Strafanzeige
- Strafzumessung
- Amtsgeheimnis
- Einziehung eines unrechtmässigen Gewinns

Rechtsgebiet	Privatrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
Teilgebiete	Personenrecht, Sachenrecht, Haftpflichtrecht etc.	Verwaltungsrecht Verfassungsrecht Prozessrecht	Delikte gegen den Einzelnen Verwaltungsstrafrecht etc.
Verhältnis der Parteien	gleichgeordnet	untergeordnet, Staat tritt den Parteien hoheitlich entgegen	untergeordnet, Staat tritt den Parteien hoheitlich entgegen
legitime Interessen, Ziele	private Interessen, Interessenausgleich zw. Privaten	öffentliche Interessen	Öffentliche Interessen an der Ahndung von Delikten
Rechtsanwendung	Gestaltungsfreiheit der Parteien, auf Antrag hin	keine Gestaltungsfreiheit von Amtes wegen	Keine Gestaltungsfreiheit, von Amtes wegen
Instanzenzug	Zivilgerichte	1. Verwaltung (Ämter, Direktionen, Rekurskommissionen, Regierungsrat) 2. Verwaltungsgericht	1. Strafverfolgungsbehörden (z.T. eigene Strafkompetenz) 2. Strafgericht
Beweislast	beim Geschädigten	Untersuchung des Sachverhaltes von Amtes wegen	Untersuchung von Amtes wegen; Anstoss zur Strafuntersuchung von Amtes wegen oder auf Anzeige hin; in dubio pro reo
Kostentragung	Verlierer des Prozesses	keine / Amtsgebühren	Verurteilter/Staat/Zivilkläger

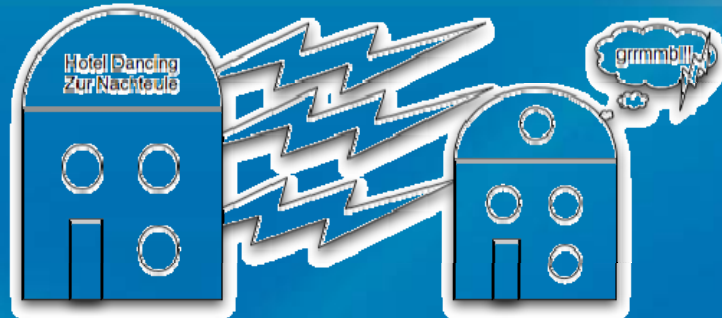
Systematische Einteilung der Rechtsordnung



Zuordnung einzelner Normen des Umweltschutzgesetzes zu den Rechtsgebieten

<u>Rechtsgebiet</u>	<u>Privatrecht</u>	<u>Öffentliches Recht</u>		
		Straf- recht	Prozess- recht	Verwal- tungsrecht
Teilgebiet	Personenrecht, Sachenrecht, Haftpflichtrecht			
Art. 1 USG				X
Art. 2 USG				X
Art. 13 USG				X
Art. 27 USG				X
Art. 28 USG				X
Art. 32d USG				X
Art. 55 USG			X	
Art. 59a USG	X			
Art. 60 USG		X		

Vorteile der öffentlich-rechtlichen Regelung

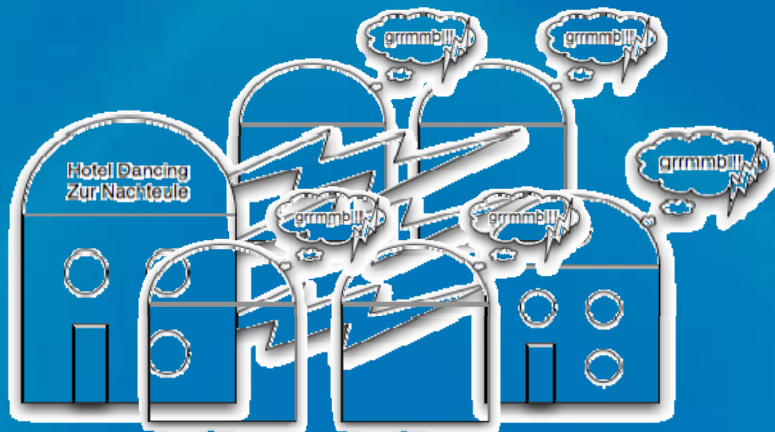


Privat-
eigentümer

Privat-
eigentümer

Ausgleich privater
Interessen

Zivilrecht (ZGB):
Zivilrichter fällt
ein Urteil auf
Antrag der
Klägerin



Anlage-
besitzer

Allgemein-
heit

Verfolgung eines
öffentlichen
Interesses

Verwaltungs-
recht (USG):
Verwaltung
erlässt von
Amtes wegen
eine Verfügung
gegen Hotel.

Strafrechtliche Aspekte

Neben dem Strafgesetzbuch (StGB) gibt es unzählige Spezial-Straftatbestände in anderen Gesetzen

z.B. im Umweltrecht [Art. 60 ff. USG](#)

z.B. im Lebensmittelrecht: [Art. 47 ff. LMG](#)

Art. 292 StGB bei Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung

Die Verfolgung dieser Straftatbestände erfolgt grundsätzlich durch die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden gemäss StPO (vgl. Art. 1 Abs. 1 StPO).

Spezialfall von [Art. 7 EG LMG SH](#): Hier können dem Amt für Lebensmittelkontrolle gewisse polizeiliche Aufgaben zufallen (Beizug der Polizei aber möglich)

Eidgenössisches / kantonales Recht

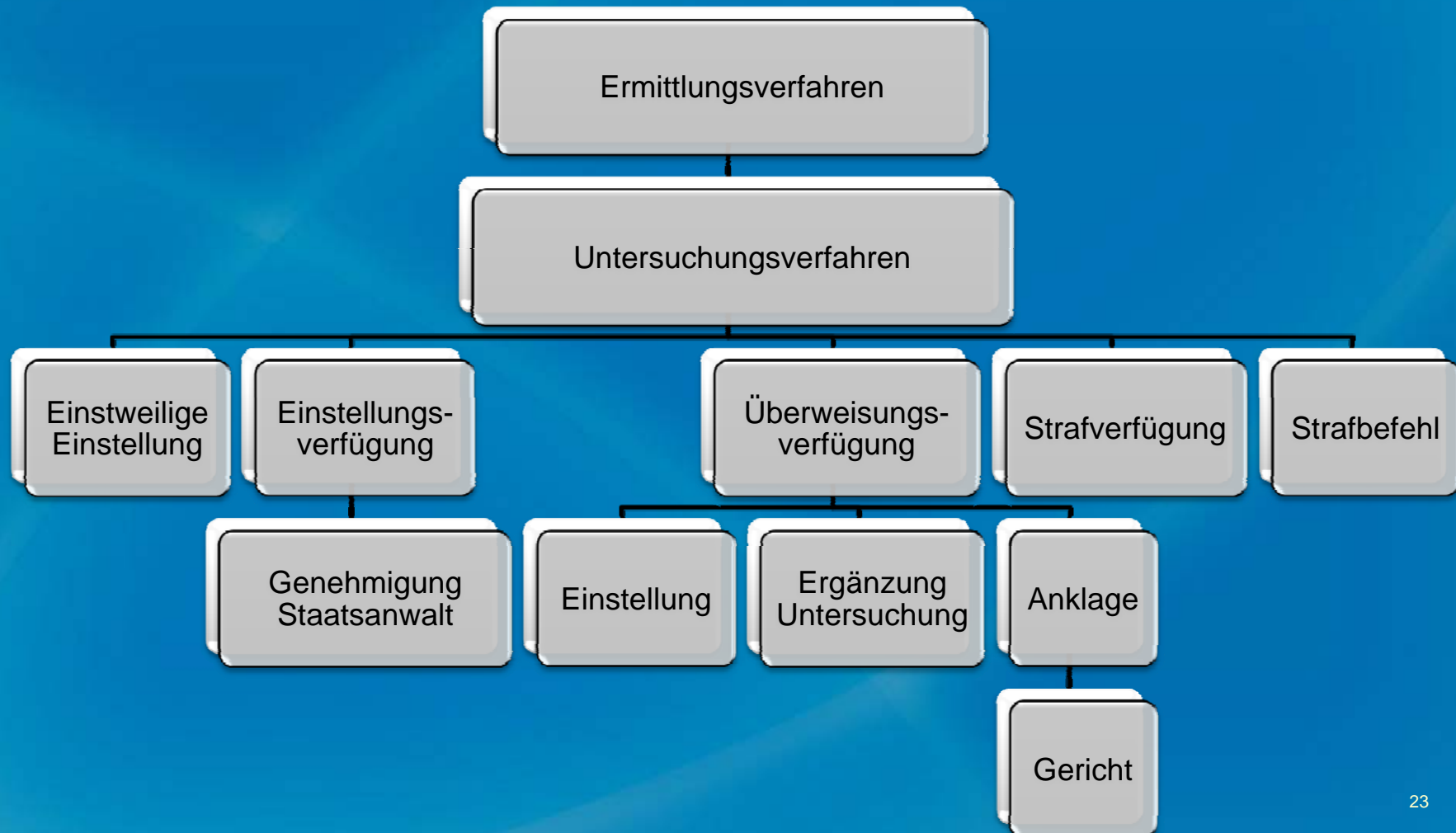
Materielles Strafrecht mit den Strafbestimmungen finden sich in der Regel im Bundesrecht (StGB, LMG, USG, etc.)

Kantonales Strafrecht findet sich im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB, SHR 311.100). Insbesondere folgende Bereiche werden abgedeckt:

- Übertretungen, soweit nicht vom Bund geregelt
- Verwaltungsstrafrecht bei kant. und kommunalen Verwaltungsvorschriften

Strafprozessrecht (d.h. Verfahrensvorschriften, Zuständigkeiten kantonsintern, etc.) finden sich zur Zeit noch im kant. Recht (voraussichtlich ab 1.1.2011 eidg. Strafprozessordnung mit den entsprechenden kantonalen ergänzenden Vorschriften zu Zuständigkeiten etc. im kantonalen Justizgesetz)

Ablauf des Strafverfahrens im Kanton Schaffhausen



Strafverfolgungsbehörden

- Heute gemäss kantonaler Strafprozessordnung (Polizei, Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaft, Gerichte)
- Ab 1.1.2011 eidgenössische Strafprozessordnung
- Spezialfall kant. Verwaltungsstrafrecht: vgl. [Art. 27 EG StGB](#) (die in kant. Gesetzen oder Verordnungen mit Strafe bedrohten Übertretungen werden vom zuständigen Departement des Regierungsrats festgestellt (= Spezialfälle).

Kompetenzen des kant. Laboratoriums im Rahmen eines Strafverfahrens

- Anzeigerecht/Anzeigepflicht der Mitarbeiter des Kant. Labors
- Grundsatz: Polizei/Untersuchungsbehörden sind zuständig zur Durchführung eines Strafverfahrens
- Ausnahme: Spezialgesetzliche Bestimmung:
z.B. Art. 7 EG LMG i.V.m. Art. 50 Abs. 4 LMG:
„Bei der Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben kommen den Vollzugsorganen sinngemäss die Befugnisse der gerichtlichen Polizei im Sinne der Strafprozessordnung zu. Namentlich erforschen sie strafbare Handlungen im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung, sammeln die Beweismittel und überliefern der Widerhandlung verdächtige Personen dem Richter. Sofern erforderlich, können sie die Mitwirkung der Polizei beanspruchen.“

Arten von Delikten

- **Verbrechen:** Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 StGB).
- **Vergehen** sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 StGB).
- **Übertretungen:** sind Taten, die mit Busse bedroht sind (Art. 103 StGB).

Sanktionen nach dem „neuem“ AT STGB

- **Geldstrafe** (max. 360 Tagessätze zu CHF 1.– bis 3'000. –)
 - **Freiheitsstrafe** (sechs Monate bis 20 Jahre, bzw. lebenslänglich).
keine Unterscheidung mehr in Haft, Gefängnis und Zuchthaus
 - **Gemeinnützige Arbeit** (nicht weiter besprechen)
- Alle drei Strafarten können bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden (Freiheitsstrafe nur bis zwei Jahre bedingt, bis drei Jahre teilbedingt; ev. Änderung aufgrund neuester parlamentarischer Diskussionen)
- **Busse** (gemäss StGB bis CHF 10'000.– mit Vorbehalt der Spezialgesetzgebung)

Ordnungsbussen im Speziellen (Ausserhalb der Strassenverkehrsvorschriften)

- Gesetzliche Grundlage: Art. 31 EG StGB
- Voraussetzungen:
 - bei geringfügigen Übertretungen
 - Busse bis CHF 200.–
 - Einziehung der Busse sofort gegen Quittung
 - Einverständnis des Beschuldigten mit diesem Verfahren
 - Einsprache und Rechtsmittel sind ausgeschlossen
 - nicht zulässig, wenn eine höhere Strafe in Betracht kommt oder wenn der Fall unklar ist.
- Unklare Rechtslage bei Verbrennen von Abfällen und
Vorschriftswidrigem Entsorgen von Abfällen?

Schutz vor Passivrauchen: Strafbestimmungen

Art. 5 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen enthält folgende Strafbestimmung:

Art. 5 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. gegen das Rauchverbot nach Artikel 2 Absatz 1 verstösst;
- b. Räume, die den Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 2 nicht entsprechen, als Raucherräume ausgibt;
- c. einen Raucherbetrieb ohne Bewilligung führt oder diesen als Inhaber oder Inhaberin einer Bewilligung nicht kennzeichnet.

² Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

³ Die Anwendung der Artikel 59–62 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964⁵ schliesst die Anwendung der Strafbestimmungen nach Absatz 1 nur aus, wenn es um die Bestrafung von Verstössen gegen den Gesundheitsschutz der Angestellten geht.

Hinzu kommt die Änderung der Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug im Kanton:

*Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug
vom 11. Juli 1989*

§ 1. lit. d

d) die Polizeiorgane sowie die Kontrollorgane des interkantonalen Labors, der Gewerbepolizei, des Arbeitsinspektorats und des Gesundheitsamtes gegenüber Personen wegen geringfügiger Übertretungen der Bestimmungen zum Passivraucherschutz, falls eine Busse von 80 Franken als angemessen erscheint. Vorbehalten bleibt die Bestrafung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wegen Verstössen gegen den Gesundheitsschutz nach Art. 59 - 62 des Arbeitsgesetzes⁴⁾.

Verbotenes Ausbringen von Jauche

Grundlagen:

- **GSchG** enthält Strafbestimmungen → prüfen, unter welche Bestimmung das Verhalten des Landwirten fällt (Vergehen oder Übertretung; Beurteilung der Schwere des Falls)
→ Ev. besteht Anzeigepflicht?
- **Anhang 2.6. der ChemRRV** (Chemikalienrisikoreduktions-Verordnung) ist die Grundlage

Strafanzeige / Strafantrag

- Unterscheidung Official- / Antragsdelikt
- Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von **drei** Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird.
- Anzeigerecht und Anzeigepflicht in amtlicher Funktion nach Art. 206 Abs. 1 StPO SH
Pflicht zur Strafanzeige
Behörden und Mitarbeiter-sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung **eine schwerwiegende Straftat** bekannt wird. → Verbrechen und Vergehen, Übertretungen je nach Schwere.

Bsp.: Drogenhandel bei einer Kontrolle in einem Restaurant

Strafantrag: was ist zu beachten?

- **Frist für den Strafantrag** ist zu beachten!
- **Formvorschriften:**
 - bei einem Organ der Strafrechtspflege (Polizei/Untersuchungsrichter)
 - schriftlich oder zu Protokoll erklärt
 - Rückzug des Strafantrages hat in denselben Formen bei der Behörde zu erfolgen, bei welcher das Verfahren hängig ist.
 - Verzicht auf Strafantrag bedarf der Schriftform.
- **Wann lohnt es sich, Strafanzeige zu machen?** Diese Frage stellt sich nur, wo keine Pflicht zur Strafanzeige besteht. → Abwägung von Aufwand (Auftritt als Zeuge, Berichte erstellen etc.) und Nutzen (was kann im konkreten Fall bei diesem Beschuldigten erreicht werden?). Verjährung?

Strafzumessung

- Art. 47 StGB: Zumessung nach dem **Verschulden** des Täters

- Vorleben/persönliche Verhältnisse
- Wirkung der Strafe auf den Täter
- Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts
- Verwerflichkeit des Handelns
- Beweggründe und Ziele des Täters

- **Strafmilderungsgründe** (Art. 48, 48a StGB): z.B. verminderte Schuldfähigkeit (Art. 19 StGB) → Keine Bindung an Mindestmass der Strafe und Möglichkeit der Wahl einer mildereren Strafart (z.B. Busse statt Geldstrafe...)
 - **Strafschärfungsgründe** (Art. 49 StGB) z.B. beim Zusammentreffen mehrerer Taten → Erhöhung des Höchstmasses bis maximal um die Hälfte
- Ergibt einen **Strafrahmen**, worin eine Strafe festzulegen ist.

Beispiel für eine Strafzumessung

Ein reicher Einwohner der Stadt Schaffhausen hat mehrfach Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrannt, die zu massiven Immissionen führten (Art. 30c Abs. 2 i.V.m.

Art. 61 Abs. 1 lit. f USG). Man hat bereits einmal versucht, im Gespräch aufzuzeigen, dass dies zu umweltschädigenden Folgen führt. Er ist aber nicht einsichtig, meint, wegen dieses kleinen Feuerchens passiere doch nichts, er bezahle schliesslich genug Steuern in diesem Kanton.

Welche Kriterien sind für die Strafzumessung von Bedeutung?

Amtsgeheimnis

Art. 320

Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

- Fall Mörzburg
- Lebensmittelbereich

Einziehung eines unrechtmässigen Gewinns Grundlage: Art. 70 StGB

b. Einziehung
von Ver-
mögenswerten.
Grundsätze

Art. 70

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

Überarbeiteter Inspektionsbericht

- Kurze Wiederholung des anlässlich des ersten Schulungshalbtags Diskutierten
- Wurden die Anliegen umgesetzt?
- Rechtsmittelbelehrung?